






Tarif KN-12

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

| STROMPRODUKTE | | | | |
|----------------------|---------------------|---|--|---|
| | | KN-12 naturstrom | KN-12 naturstrom+ | KN-12 classic |
| | |  |  |  |
| Qualität | Herkunft | | | |
| Sonnenenergie | Schweiz | 2 % | 4 % | |
| Windenergie | Schweiz | 1 % | 2 % | |
| Biomasse | Schweiz | 2 % | 4 % | |
| Wasserkraft | Schweiz | 95 % | 90 % | 21 % |
| Kernenergie | Schweiz und Ausland | | | 78 % |
| Geförderter Strom | Schweiz | | | 1 % |
| Label | |  |  | |

| FÜR KLEINKUNDEN MIT STROMBEZUG IN NIEDERSPANNUNG | | | | | | | | | | |
|---|-----------|---------|--|-------------------------|--------------|--------------------------|--------------|----------------------|--------------|--------------|
| Produkt | | | | KN-12 naturstrom | | KN-12 naturstrom+ | | KN-12 classic | | |
| Preiskomponenten | | | | Hochtarif | Niedertarif | Hochtarif | Niedertarif | Hochtarif | Niedertarif | |
| Netznutzung | Rp./kWh | | | 8.30 | 5.20 | 8.30 | 5.20 | 8.30 | 5.20 | |
| Grundpreis je Messstelle | Fr./Monat | 12.00 | | | | | | | | |
| Energie | Rp./kWh | | | 11.70 | 8.60 | 15.70 | 12.60 | 9.70 | 6.60 | |
| Konzessionsabgabe an Einwohnergemeinde | Rp./kWh | | | 0.63 | 0.63 | 0.63 | 0.63 | 0.63 | 0.63 | |
| Systemdienstleistungen Swisgrid | SDL | Rp./kWh | | 0.46 | 0.46 | 0.46 | 0.46 | 0.46 | 0.46 | |
| Förderabgaben erneuerbare Energien | KEV | Rp./kWh | | 0.35 | 0.35 | 0.35 | 0.35 | 0.35 | 0.35 | |
| Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische | GschG | Rp./kWh | | 0.10 | 0.10 | 0.10 | 0.10 | 0.10 | 0.10 | |
| Total ohne Grundpreis | | | | | | | | | | |
| | | | | exkl. MwSt | 21.54 | 15.34 | 25.54 | 19.34 | 19.54 | 13.34 |
| | | | | inkl. MwSt | 23.26 | 16.57 | 27.58 | 20.89 | 21.10 | 14.41 |

- Bei allen Preisen wird der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz hinzugerechnet, aktuell 8%
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben sind vorbehalten.

| TARIFZEITEN | | |
|---|--|------------------|
| Hochtarif | Montag bis Freitag | 7.00 – 19.00 Uhr |
| Niedertarif | Übrige Zeit, sowie an den gesetzlichen Feiertagen des Kt. Aargau für den Bezirk Lenzburg | |
| Vorübergehende Abweichungen der Tarifzeiten bleiben vorbehalten | | |

- Folgende Feiertage sind gesetzlich den Sonntagen gleichgestellt: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag 1. August, Weihnacht, Stephanstag.
- Ausnahme: Fallen der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Freitag oder Montag, so gelten der Stephanstag und der Berchtoldstag als Werktage.

ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN KN

Anwendung

Der Tarif KN mit den Produkten KN naturstrom, KN naturstrom+ und KN classic gilt für Kleinkunden, Kleingewerbe, Haushalte und öffentliche Anlagen mit Strombezug in Niederspannung und einer anrechenbaren maximalen Leistung unter 20kW, deren Energiebezug durch einen einzigen Zähler gemessen wird.

Produktwahl, Lieferbeginn und -dauer

Der Kunde kann zwischen den Produkten KN naturstrom, KN naturstrom+ und KN classic wählen. Ohne Wahl wird das Produkt KN classic geliefert, es sei denn, ein bis anhin geliefertes und abgelöstes Produkt entspricht im Wesentlichen KN naturstrom oder KN naturstrom+. Jede Bestellung wird dem Kunden schriftlich bestätigt. Die Lieferung erfolgt ab 1. Januar bzw. 1. Juli auf unbestimmte Dauer. Der Kunde kann die Produktwahl jederzeit unter Einhaltung einer Anzeigefrist von einem Monat schriftlich per 31. Dezember bzw. 30. Juni widerrufen.

Beschaffung und Qualität

Die TBH-EV stellt sicher, dass die dem Kunden gelieferte Menge des von ihm gewählten Produkts der spezifizierten Qualität entspricht. Sie behält sich jedoch ausdrücklich vor, bei besonderen Ereignissen, beispielsweise bei Ausfall wesentlicher Produktionsanlagen, bei Einschränkungen in der Beschaffung, im Falle von Energieknappheit oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung, die spezifizierte Qualität anzupassen.

Lieferbeschränkung

Die zeitliche Sperrung steuerbarer Verbraucher wie zum Beispiel Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler, Sauna, Wärmepumpen, Elektroheizungen etc. bleibt vorbehalten.

Messung und Abrechnung

Die TBH-EV bestimmt die Art und Weise der Messung sowie der notwendigen Steuerungen und stellt den Kunden die erforderlichen Apparate zur Verfügung. Die Mess- und Steuerapparate sind Eigentum der TBH-EV.

Der Grundpreis beinhaltet die Bereitstellung und Mietgebühr der Mess- und Steuerapparate sowie den für die Energieverrechnung benötigten Verwaltungsaufwand. Er wird für jeden betriebsbereiten Messkreis und für jeden angefangenen Monat voll verrechnet.

Der Energiebezug wird in der Regel über eine einzige Messstelle gemessen. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Verbrauchsstellen, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet.

In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer bzw. der Liegenschaftsverwaltung verrechnet.

Ablesung Zähler

Die Ablesung der Zählerstände für die Energieverrechnung erfolgt in der Regel halbjährlich, jeweils im Juni und Dezember, durch die Zählerableser der TBH-EV. Den Zählerablesern ist uneingeschränkter Zugang zu den Messeinrichtungen der Elektrizitäts-, Wasser- und Erdgasversorgung zu gewähren.

Rechnungsstellung

Abgerechnet wird über das Kalenderjahr 1. Januar – 31. Dezember:

- Bezugsperiode 1. Halbjahr (Jan - Juni) : Akontorechnung Ende März, Abrechnung im Juli.
- Bezugsperiode 2. Halbjahr (Jul - Dez) : Akontorechnung Ende September, Abrechnung im Januar.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

Unbenützte Anlagen

Für nicht vermietete Liegenschaften, Häuser und Wohnungen werden der Energiebezug sowie die Grundpauschale dem Hauseigentümer bzw. der Liegenschaftsverwaltung in Rechnung gestellt.

Für Forderungen der TBH-EV, die nach der Kündigung eines Rechtsverhältnisses sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist – soweit nicht andere dafür aufkommen – die Hauseigentümerschaft haftbar.

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anlagen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.

Zusatzleistungen

Zusätzliche Leistungen in Zusammenhang mit der Energieverrechnung, ergänzend zu den Bestimmungen aus den Preisblättern, werden nach Aufwand verrechnet.

Änderungen, Wechsel, Auszug

Eigentumswechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels der Finanzverwaltung Hunzenschwil schriftlich zu melden.

Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der TBH-EV beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation sowie den Reglementen und Geschäftsbedingungen der TBH-EV. Es entsteht mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, dem Anschluss an das Verteilnetz der TBH-EV oder mit dem erstmaligen Bezug von Strom.